

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 15

Donnerstag, 9. Juni

1921

Einberufung der Diözesansynode.

Die im Anzeigebblatt Nr. 1 d. Jrs. unterm 12. Januar d. Jrs. angekündigte Diözesansynode berufe ich hiemit auf die Wochentage nach dem 4. September 1921 ein.

Die Sitzungen der Synode werden in der hiesigen Konviktskirche stattfinden.

Die Herren Dekane wollen bis spätestens am 24. d. M. die Kapitelsgeistlichkeit zur Wahl des in c. 358 § 1 n. 7 vorgeschriebenen Vertreters zur Synode einberufen.

Den Dekanaten Breisach, Gernsbach, Lahr, Linzgau, Offenburg, Ottersweier, Stockach, Triberg, Billingen, Waldkirch und Waldshut wird mit Rücksicht auf die große Zahl ihrer Pfarreien die Wahl von zwei Vertretern zur Synode gestattet.

Das Wahlergebnis ist umgehend hierher mitzuteilen.

Außer den kirchengesetzlich zur Teilnahme an der Synode Berufenen behalte ich mir vor, noch weitere Diözesanpriester zu derselben einzuladen, insbesondere Geistliche im Lehramt und Vertreter der Pfarr- und Kaplaneiverweser und Vikare.

Die zur Vorbereitung der Synode erforderlichen Kommissionen werden in der ersten Augustwoche in hiesiger Stadt tagen. Die Dekane und gewählten Synodal-Vertreter jeweils mehrerer Dekanate werden rechtzeitig veranlaßt werden, mir aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Teilnahme an den Kommissionsberatungen in Vorschlag zu bringen.

Freiburg, am Feste des Hl. Herzens Jesu, den 3. Juni 1921.

✠ Carl, Erzbischof.

(Ord. 7. 6. 1921 Nr 6637.)

Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzliche Einverständnis der Badischen Staatsregierung zur Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung erklärt worden ist, hat Seine Erzcellenz

der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung derselben auf

Donnerstag, den 23. Juni l. Jrs.

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt vormittags um 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Die Eröffnung und der Schluß der Tagung, sowie die Abnahme der Gelöbnisse wird durch den Bevollmächtigten des Erzbischofs, Herrn Wirklichen Geistlichen Rat Dr. Josef Sester in Freiburg vorgenommen werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder nur in den in § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erzsb. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden kann.

Nach § 52 Abs. 3 der genannten Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Die Anzeige, daß die Teilnahme an der ersten Sitzung wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Hindernisses nicht möglich sei, wäre an uns, und zwar umgehend, zu richten.

Freiburg, 7. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 6. 1921 Nr 6411.)

Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands.

Das Zentral-Komitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands richtet an alle katholischen Pfarrämter einen Aufruf, in dem die Herren Geistlichen gebeten werden, die „Ständige Mitgliedschaft der Generalversammlungen“ zu erwerben und möglichst viele Laien zur Erwerbung der „Ständigen Mitgliedschaft“ zu bewegen. In Anbetracht der Bedeutung der Generalversamm-

lungen wird der Aufruf des Zentral-Komitees bestens empfohlen.

Freiburg, 4. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 6. 1921 Nr 6363)

Errichtung der Filialkirchengemeinde Moos, Amt Konstanz.

Wir vereinigen die auf der Gemarkung Moos, Amt Konstanz, wohnenden Katholiken, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Pfarrei und Pfarrkirchengemeinde Böhlingen zur katholischen Filialkirchengemeinde Moos.

Das Staatsministerium hat laut Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. v. Mts. Nr A 9906 unterm 11. Mai d. Js. Nr 9771 zu dieser Maßnahme die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 6. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 6. 1921 Nr 6399.)

Die Vergebung von Freiplätzen.

Aus der Markgräfin Maria-Viktoria-Stiftung sind auf 1. Oktober d. Js. in dem Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg zwei Freiplätze für Mädchen aus den vormals österreicherischen Landesteilen von uns zu vergeben.

Die Bewerberinnen, die nicht unter 12 und nicht über 16 Jahre alt sein sollen, haben unter Anschluß der erforderlichen Tauf-, Schul-, Sitten- und Vermögenszeugnisse ihre Gesuche innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg, den 3. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 6. 1921 Nr 6730.)

Einführung des Schuzengelvereins betr.

Die außerordentlich schwierigen Verhältnisse in der Diaspora hatten die Hochwürdigsten Herren Bischöfe veranlaßt, in einem eigenen Hirtenschreiben vom 21. August 1918 den hochwürdigen Klerus eindringlich auf die Pflege des Bonifatiusvereins hinzuweisen. Infolge der neuen gesetzgeberischen Maßnahmen bezüglich der Schulen, besonders aber der Beamtenbesoldung, sehen sich unsere katholischen Privatschulen in der Diaspora wie über Nacht vor eine Katastrophe gestellt. Die Schulunterhaltungskosten sind sowohl für die Diasporagemeinden, als auch für den

Bonifatiusverein bei seinen jetzigen Einnahmen unerschwinglich geworden. Unsere Diasporaschulen und damit wertvolles katholisches Leben in der Diaspora wären dem sicheren Verfall anheimgegeben, wenn nicht neue Geldmittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Hochwürdigste Episkopat auf der letzten Konferenz zu Fulda beschlossen, daß zur Rettung der Diasporaschulen unsere katholischen Volksschulkinder durch Einführung des Schuzengelvereins in besonderer Weise herangezogen werden. Im Einverständnis mit den Hochwürdigsten Herren Bischöfen gelten folgende Richtlinien:

1. Die bisherige Verbindung des Schuzengelvereins mit dem Kindheit-Jesu-Verein wird gelöst. Der Schuzengelverein erhält eine eigene Zentrale, die mit der Zentralstelle des Bonifatius-Sammelvereins in Paderborn, als der bisherigen Vertretung der Sorge für die Diasporakinder, vereinigt wird.

2. Außer dem Almosen des Gebetes entrichten die Kinder einen monatlichen Beitrag von 5 Pfennig.

3. Um eine Doppelorganisation zu vermeiden, sind die Kinder, welche dem Schuzengelverein sich anschließen, ohne weiteres auch Mitglieder des Kindheit-Jesu-Vereins. Andererseits gilt aber auch dort, wo der Kindheit-Jesu-Verein besteht, der Schuzengelverein als eingeführter Verein.

4. Die regelmäßigen Beiträge betragen also pro Kind und Monat 10 Pfennig, die nach Nachen an die Zentrale des Kindheit-Jesu-Vereins gesandt werden mit dem Vermerk, daß die Hälfte der Gelder dem Schuzengelverein zukomme. Die Zentrale Nachen überweist dann die Gelder nach Paderborn.

5. Die Einführung des Schuzengelvereins soll aber die bisher eifrig gepflegte Betätigung der Schulkinder zu Gunsten der armen Diasporakinder nicht einschränken oder gar ausschließen. Nach wie vor mögen sich die Kinder außer den 5-Pfennig-Beiträgen durch Sammeln von Briefmarken, Stanniol etc., sowie durch besondere Geldspenden für den Bonifatius-Sammelverein betätigen. Alle diese außerordentlichen Gaben gehen, wie es bis jetzt geschah, an die Zentralstelle des Bonifatius-Sammelvereins zu Paderborn (Postcheckkonto Köln 42315).

6. Das Vereinsorgan, Das Diasporakind, sowie Aufnahmebildchen u. ä. sind von der Zentrale des Bonifatius-Sammelvereins in Paderborn kostenlos zu beziehen.

Wir empfehlen dringend den Schuzengelverein unsern hochwürdigen Herren Geistlichen. Sowohl im Religionsunterricht als auch bei kirchlichen Feiern für Kinder wird es nicht allzu schwer sein, die empfänglichen Kinderherzen für diesen erhabenen Aposteldienst zu begeistern. An die katholischen Lehrer und Lehrerinnen Deutschlands hat

Se. Eminenz der Herr Kardinal Vertram namens der Fuldaer Bischofskonferenz unter dem 19. März d. J. einen eigenen warmen Appell gerichtet. Mögen denn alle Jugenderzieher ihren gewichtigen Einfluß auf die Kinder dieser heiligen Sache zur Verfügung stellen!

7. Für die Erzdiözese Freiburg fügen wir noch hinzu:

Vom 1. Juli ab, an welchem Tage der Schutengelverein ins Leben treten soll, sind die bisherigen Beiträge der Kinder von 5 Pfg. auf 10 Pfg. zu erhöhen. 5 Pfg. erhält der Kindheit-Jesu-Verein und die anderen 5 Pfg. der Schutengelverein.

Bei der Einsendung sind getrennt anzugeben:

1. Beträge für Heidenkinder,
2. Beträge für den Kindheit-Jesu-Verein überhaupt,
3. Beträge für den Schutengelverein.

Freiburg, 3. Juni 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 24. 5. 1921 Nr 14926).

Neuregelung der Gebühren für die Mahnung der Kirchensteuern.

Laut Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Mai 1921, G. V. Bl. S. 120, ist im Einverständnis mit dem Erz. b. Ordinariat die Gebühr für die Mahnung zur Entrichtung der Kirchensteuer von 15 \mathcal{L} auf 50 \mathcal{L} erhöht und dementsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 der Kath. Landeskirchensteuerverordnung, G. V. Bl. 1907 S. 547, durch nachstehende Bestimmung ersetzt worden:

„Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 50 \mathcal{L} zu beziehen; bei Behändigung eines Mahnzettels durch Aufgabe zur Post sind von dem Schuldner die Auslagen rückzuerheben.“

Karlsruhe, 24. Mai 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 30. 5. 1921 Nr 16168.)

Die Körperschaftssteuer betr.

Die kirchlichen Rechtspersonen haben, sobald der Steuerkommissär die allgemeine Aufforderung hiezu erlassen hat, innerhalb der bestimmten Frist die verlangte Körperschafts- und Kapitalertragssteuererklärung auf Grund der beim Steuerkommissär erhältlichen Vordrucke abzugeben.

I. Körperschaftssteuerpflichtig ist mit 10 vom Hundert an sich auch das Einkommen, welches den kirchlichen Rechtspersonen zusteht.

Eine Pfründe ist zwar eine kirchliche Rechtsperson (Anstalt), sie bezieht aber selbst kein Einkommen; dieses steht vielmehr dem Pfründeinhaber zu, welcher daher einkommensteuerpflichtig ist; bei erledigter Pfründe steht das Pfründeinkommen auch nicht der Pfründe, sondern der Interkalarkasse zu (§ 3 der V. vom 20. November 1861 Rg.-Bl. 1861 S. 465) und ist dann dasselbe für Besoldungen der Geistlichen sichergestellt (R. St. G. § 6 Z. 2).

II. Körperschaftssteuerfrei sind:

1. Anstalten und Stiftungen, für welche bezw. für deren Zweck im Fall der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Staat oder weltliche Gemeindeverbände ganz oder teilweise eintreten, soweit die Körperschaftssteuer zu einer Inanspruchnahme des Staats oder der weltlichen Gemeindeverbände führen würde. (§ 2 Ziff. 2 R. St. G.)

2. Inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (§ 2 Ziff. 4 R. St. G.).

3. Kirchenbauvereine, Kirchenbaufonds, Pfarrhausbau- fonds, Kapellenbaufonds, Gemeindehausbau- fonds (§ 6 Ziff. 2 R. St. G.).

III. Als steuerbares Einkommen gelten nicht:

1. einmalige Gattaten, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. an die kirchliche Rechtsperson (§ 6 R. St. G. i. V. mit § 12 Ziff. 1. R. St. G.).

2. Bezüge aus öffentlichen Mitteln (z. B. Sammlungen) oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind (§ 6 R. St. G. i. V. mit § 12 Ziffer 11 R. St. G.).

3. Bei Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechts:

a) die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben werden,

b) der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude u. nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet,

c) bei den öffentlichen Sparkassen, — zu denen laut Verfügung des Landesfinanzamts Karlsruhe vom 27. Februar 1921 R. 945 z. B. die Kath. Pfründekasse gehört — derjenige Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt (§ 6 Ziffer 2 R. St. G.),

4. bei kirchlichen Rechtspersonen oder Zweckvermögen

und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen solche Einkünfte,

- a) welche für kirchliche Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendet worden sind,
- b) welche für die besonderen Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, sodann für die Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind (§ 6 Ziffer 2 R. St. G.);

Vaupflichtig für Kirche und Pfarrhaus und deswegen frei von der Körperschaftsteuer sind mit ihren entsprechenden Überschüssen, die ihnen nach Erfüllung ihres nächsten Zweckes verbleiben, auch die Kirchenfonds (Heiligenfonds) und die Sonderfonds (Jahrzeiten-, Bruderschafts-, Mesner-, Orgel-, Glocken-, Paramenten- und ähnliche Fonds; vgl. Art. 6 des badischen Kirchenbaueidikt von 1808; Reg. Bl. 1808 S. 114). Der Berechnung der Neubaukapitalien und Unterhaltungskapitalien ist der heutige Geldbedarf zu Grunde zu legen. Im Zweifelsfalle, welche Überschüsse der vorgenannten Fonds Bauzwecken dienen und deshalb frei von Körperschaftsteuer sind, ist eine Neueinschätzung der Baubedarfskapitalien vorzunehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß alle örtlichen Stiftungen innerhalb ihres Gesamtstiftungszweckes (§ 10 des neuen Stiftungsgesetzes im bad. Ges. u. V. Bl. 1918 S. 257) handeln, wenn sie nach Erfüllung ihrer nächsten Pflichten ihre Überschüsse für allgemeine gottesdienstliche Bedürfnisse des Pfarrbezirks verwenden, bezw. sicherstellen nicht bloß für Pfründe- und Kultbedürfnisse, sondern auch für Baubedürfnisse, nicht bloß für Pfarrkirche und Pfarrhaus, sondern auch für andere kirchliche Gebäude (Kapelle, Filialkapelle, Mesnerhaus, Gemeindehaus). Alle entsprechenden Verwendungen bezw. Sicherstellungen sind körperschaftsteuerfrei;

- c) einmalige Vermögensanfänge gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche (§ 6 Ziff. 2 R. St. G.),

5. die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden (§ 6 Ziff. 3 R. St. G.). Auch kirchliche Zwecke können, je nach Lage des Falles, gemeinnützig oder mildtätig sein,

6. die Kirchensteuern (§ 6 Ziff. 9 R. St. G.).

IV. Die Körperschaftsteuererklärung ist jetzt für die beiden Geschäftsjahre 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1919 und 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 getrennt, künftig aber jeweils nur für ein Geschäftsjahr abzugeben und zwar innerhalb der vom Steuerkommissär gesetzten

Frift auch dann, wenn die Rechnung noch nicht von uns geprüft oder überhaupt noch nicht gestellt oder wenn eine mehrjährige Rechnungsperiode angeordnet ist. Nötigenfalls ist der Steuerkommissär zu ersuchen die Frift zu verlängern. Die Verwaltungsbehörden sind für die rechtzeitige und richtige Steuererklärung verantwortlich.

Karlsruhe, 30. Mai 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Dr. Stark.

Dötsch.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

24. April: Hermann Felder, seither Pfarrer in Oppenau, auf die Pfarrei Buchenbach,
16. Mai: Otto Wintermantel, seither Pfarrer in Lenzkirch, auf die Pfarrei Konstanztal-Allmannsdorf,
16. " Josef Ludwig Sauer, bisher Pfarrverweser in Heidelberg-Neuenheim, auf diese Pfarrei,
22. " Josef Bahr, Pfarrverweser an der Unteren Pfarrei in Mannheim, auf diese Pfarrei,
22. " Albert Schönecker, bisher Pfarrer in Urberg auf die Pfarrei Rielsingen.

Verseetzungen

24. Mai: Johann Strittmatter, Vikar in Schenheim, i. g. G. nach Forst,
1. Juni: Moïse Graf, Vikar in Unterkirnach, i. g. G. nach Albruck,
15. " Andreas Leimbach, Vikar an der St. Stefanskirche in Karlsruhe, als Kurat nach Baieratal;
15. " Karl Maier, Vikar in Ettenheim, i. g. G. nach Karlsruhe, St. Stephanspfarre;
15. " Walter Großmann, Vikar in Buchen, i. g. G. nach Ettenheim;
1. Juli: Gottfried Kaiser, Vikar in Stühlingen, als Kurat an die Herz-Jesu-Kuratie in Singen a. H.

Sterbfälle

15. Mai: Engelbert Kaiser, resignierter Pfarrer von Bienenheim, † in Achaffenburg.
29. " Wirkl. Geistl. Rat Domkapitular Dr. Peter Schenk, Senior des Erzb. Domkapitels.

R. I. P.